

VG Ansbach

Urteil vom 15.5.2008

Tenor

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Mai 2006 wird in seinen Nummern 2 bis 4 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

Der Kläger geht gegen die Verneinung seiner Flüchtlingseigenschaft sowie von Abschiebungsverboten und gegen eine Abschiebungsandrohung vor.

Er ist nach seinem Vorbringen ein am ... in ... geborener aserbaidtschanischer Staatsangehöriger armenischer Volkszugehörigkeit.

Offenbar am ... 2006 reiste der Kläger in das Bundesgebiet ein; am ... 2006 beantragte er Asyl (Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge – Bundesamt – Blatt 31, Blatt 3).

Anlässlich einer Anhörung am ... 2006 gab der Kläger (Bundesamtsakte Blatt 31) zu seiner Einreise nach Deutschland an, am 16. Dezember (richtig:) 2005 mit dem Auto aus Aserbaidtschan nach ... gebracht worden zu sein. Von dort aus sei er am ... 2006 nach ... geflogen, von wo aus er auf dem Landwege nach Deutschland – auf einem ihm unbekanntem Weg – gekommen sei. Am ... 2006 sei er in Deutschland angekommen.

Anlässlich einer Anhörung im Rahmen der Vorprüfung beim Bundesamt am 23. März 2006 gab der Kläger, dessen Anhörung in russischer Sprache durchgeführt wurde, an, in Aserbaidtschan ein Haus mit einem kleinen Hof gehabt zu haben, wo er Geflügel gezüchtet habe. Als im Jahre 2006 eine Straße mit der Bezeichnung... gebaut worden sei, habe man auch sein Grundstück dazu benötigt. Er sei eigentlich mit einem Grundstücksverkauf einverstanden gewesen, weil er dafür Geld habe erhalten sollen. Er habe allerdings das Geld erst im Jahre 2007 erhalten sollen und sich deshalb quergestellt. Da er sich nicht bereit erklärt habe, habe dies den Bürgermeister von ... sehr geärgert. In der Folgezeit sei bei ihm zu Hause plötzlich eine Hausdurchsuchung von Polizisten und vom aserbaidtschanischen

Geheimdienst durchgeführt worden. Er sei in das städtische Polizeirevier in ... gebracht worden, wo man ihn drei Wochen in einer Zelle festgehalten habe. Dort sei er auch vom Geheimdienst verhört worden. Sie hätten ihn nach seinen Kontakten zu ... und ... befragt. Er habe derartige Kontakte aber nicht gehabt. Dann hätten sie bei seiner Hausdurchsuchung Gegenstände konfisziert. Dies habe der aserbaidische Sicherheitsdienst gemacht. Man habe bei ihm ein Mineralwasser aus ..., einen armenischen Cognac, einen Dosenfisch aus Russland, die CD eines armenischen Sängers aus ..., welche aber alle in Aserbaidschan frei erhältlich seien, konfisziert. Man habe ihn gefragt, weshalb er sein Grundstück nicht verkauft habe. Daher habe er gewusst, weshalb die Hausdurchsuchung durchgeführt worden sei und warum man ihn festgenommen habe. Als man ihn am 19. Oktober wieder freigelassen habe, habe er zu Hause die aufgebrochene Türe und das Haus verwüstet vorgefunden. Im November seien zwei Leute von der städtischen Verwaltung in Begleitung eines Mannes von der Staatsanwaltschaft zu ihm gekommen. Er habe am nächsten Tag zur Staatsanwaltschaft von ... kommen sollen. Dort habe man ihm gesagt, dass er gegen das Gesetz verstoßen habe. Die Sachen, die man bei ihm gefunden habe, dürfe man in Aserbaidschan nicht erwerben. Die Angelegenheit könne er dadurch erledigen, dass er 12.500,00 US-Dollar bezahle und alles, was ihm, dem Kläger gehöre, dem Angestellten der Staatsanwaltschaft übereigne. Die Sachen, die man bei ihm gefunden habe, seien aber auf dem freien Markt erhältlich gewesen. Er, der Kläger, habe um Bedenkzeit bis Ende des Jahres gebeten, es sei ihm allerdings nur ein Monat eingeräumt worden. Dann habe er, der Kläger, beschlossen, dass es für ihn besser wäre, wenn er Aserbaidschan verlasse. Mit Hilfe eines Kurden, dem er sein Grundstück und alles, was ihm gehörte, überschrieben habe, habe er aus Aserbaidschan nach Deutschland reisen können. Obwohl jeder gewusst habe, dass er ein Armenier sei, habe er vorher keine Probleme gehabt. Im Jahre 2005 sei er bei der Passbehörde gewesen. Er habe einen Antrag auf einen Pass stellen wollen. Der dortige Angestellte habe ihm aber seinen alten sowjetischen Pass abgenommen und gemeint, dass die Armenier in Armenien einen Pass beantragen sollten. Es sei ihm nicht erlaubt, einen Antrag zu stellen. Dies sei im Jahre 1995 gewesen. Andere Asylgründe habe er nicht. Mit Politik habe er nichts zu tun gehabt. Bei Rückkehr in sein Heimatland befürchte er, dass man ihn ins Gefängnis stecken würde.

Am 29. oder 30. März 2006 wurde mit dem Kläger eine Sprachtextanalyse durchgeführt (vgl. Bundesamtsakte, Blatt 47, 51, 52, 63 bis 77). In dem diesbezüglichen Gutachten vom 26. April 2006 (Bundesamtsakte Blatt 65 bis 77) wird als Ergebnis festgehalten, dass der Kläger Russisch nur äußerst mittelmäßig bis schlecht beherrsche. Es sei für ihn eher Zweit- und Behelfssprache, die er nur auf umgangssprachlichem Niveau beherrsche. Sein armenischer Akzent sei auffällig und aktiv ausgeprägt. Es könne mit hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, dass man es mit einem Bewohner Armeniens zu tun habe, der im armenischsprachigen Umfeld groß geworden und geformt worden sei. Es fehlten landeskundliche und sprachliche Voraussetzungen für die Annahme, der Kläger stamme aus Aserbaidschan (Georgien, Russland, Nordkaukasus).

Mit Bescheid vom ... 2006 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers als Asylberechtigter ab (Nr. 1), stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und drohte dem Kläger für den Fall, dass er nicht innerhalb eines Monats nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens ausreise, die Abschiebung nach Armenien oder in einen anderen Staat an, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 4).

Auf die Begründung des Bescheides vom 23. Mai 2006 wird Bezug genommen.

Der Bescheid vom. . . 2006 wurde dem Kläger gegen Postzustellungsurkunde am 29. Mai 2006 zugestellt.

Mit am 2. Juni 2006 bei Gericht eingegangenem Schriftsatz vom 1. Juni 2006 erhob der Kläger Klage und beantragte,

den Bescheid des Bundesamtes vom 23. Mai 2006 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Voraussetzungen der Feststellung als politischer Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention hinsichtlich der Republik Aserbaidschan vorliegen und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich einer Abschiebung in die Republik Aserbaidschan und in die Republik Armenien vorliegen.

Auf Asyl nach dem Grundgesetz könne er nicht klagen, da er nicht behauptet habe, er wäre nicht durch ein Nachbarland Deutschlands gekommen.

Zur Begründung griff der Kläger im Wesentlichen an, dass das sprachwissenschaftliche Gutachten zur Stützung der Ablehnung seines Asylantrages herangezogen worden sei, obwohl er in Wirklichkeit ethnischer Armenier aus Aserbaidschan sei.

Mit Schriftsatz vom 20. Juni 2006 beantragte die Beklagte

Klageabweisung.

Das Gericht holte zu den Angaben des Klägers beim Bundesamt, insbesondere zu einer von ihm im Original vorgelegten Geburtsurkunde (Gerichtsakte Blatt 49), mit Schreiben vom 15. Oktober 2007 eine Auskunft des Auswärtigen Amtes ein, welche unter dem Datum des 11. Januar 2008 erteilt wurde.

In der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2008 war von Seiten der Beteiligten der Kläger anwesend, der Angaben zu seinem Asylbegehren machte und den bereits schriftlich gestellten Antrag wiederholte.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des zugezogenen Behördenvorganges sowie die zum Gegenstand des Verfahrens erklärten Erkenntnisquellen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Gegenstand des Verfahrens ist – dies ergibt sich bei sachgerechter Auslegung der im Schriftsatz des Klägers vom 1. Juni 2006 enthaltenen Klageanträge – die Verpflichtung der Beklagten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Aserbaidschans und Armeniens vorliegen, und die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 23. Mai 2006, soweit er den Verpflichtungsbegehren entgegensteht. Wie dem auf den Klageantrag im Schriftsatz vom 1. Juni 2006 folgenden und vor der Begründung der Klage stehenden Satz zu entnehmen ist, begehrt der Kläger nicht die Verpflichtung der Beklagten, ihn als Asylberechtigten im Sinne von Art. 16 a GG anzuerkennen. Sein Antrag, den angefochtenen Bescheid „ganz“ aufzuheben, ist deshalb interessengerecht dahingehend zu verstehen, dass der Kläger die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 23. Mai 2006 insoweit begehrt, als dessen Regelungen dem von ihm beehrten Klageziel entgegenstehen. Soweit es um das Vorhaben des Klägers geht, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und die Voraussetzungen der Feststellung als politischer Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention zu erstreiten, ist unter Bezugnahme auf die Vorschrift des § 77 Abs. 1 Satz 1 davon auszugehen, dass die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes nunmehr in der Fassung anzuwenden sind, welche sie durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1970) erhalten haben, durch dessen Art. 1 das Aufenthaltsgesetz und dessen Art. 3 das Asylverfahrensgesetz z.T. geändert wurden und deren geänderte Vorschriften gemäß dessen Art. 10 – soweit vorliegend von Belang – am Tage nach der Verkündung, also am 28. August 2007, in Kraft getreten sind, was zur Folge hat, dass – im vorliegenden Falle – sowohl die Vorschriften des § 3 AsylVfG als auch diejenigen des § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG und des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu beachten sind, was auch bei der Tenorierung im vorliegenden Urteil zu berücksichtigen war. Dementsprechend ist der Antrag des Klägers aus dem Schriftsatz vom 1. Juni 2006 unter Beachtung von § 3 Abs. 4 AsylVfG n. F. i. V. m. § 3 Abs. 1 AsylVfG n. F. dahingehend zu verstehen, dass der Kläger unter Aufhebung der Nrn. 2 bis 4 des angefochtenen Bescheides die Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, sowie hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen von Abschiebungsverböten i. S. d. § 60 Abs. 2 bis 5 und 7 AufenthG festzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Prämissen ist die zulässige Klage in dem vom Kläger erhobenen Umfang begründet; der angefochtene Bescheid ist, soweit er dem Anspruch des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegensteht, rechtswidrig und die Beklagte war antragsgemäß zu verpflichten (§ 113 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Der Kläger hat im Sinne des § 3 Abs. 4 AsylVfG einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist, die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2, Abs. 3 AsylVfG ersichtlich nicht vorliegen und im Sinne des § 3 Abs. 4 AsylVfG keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG erfüllt.

Der Kläger war vor seiner Einreise in das Bundesgebiet nicht im Sinne von § 27 AsylVfG in Georgien vor Verfolgung sicher. Insbesondere liegen die Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG

deshalb nicht vor, weil der Aufenthalt des Klägers in ... – wie ihm geglaubt werden kann – lediglich vom 16. Dezember 2005 bis zum 8. März 2006, also kürzer als drei Monate, gedauert hat, so dass nicht vermutet werden kann, der Kläger sei in ... vor politischer Verfolgung sicher gewesen.

Dem Kläger steht gemäß § 3 Abs. 4 AsylVfG die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, weil er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist.

Der Kläger war in Aserbaidtschan, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wobei die Verfolgung vorliegend im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a dem Staat zugerechnet werden kann.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Gericht ist davon überzeugt, dass es sich bei dem Kläger um einen aserbaidtschanischen Staatsangehörigen armenischer Volkszugehörigkeit handelt, der wegen seiner Volkszugehörigkeit in Aserbaidtschan Verletzungen seiner Freiheit hat hinnehmen müssen, und dass ihm dies bei gegenwärtiger Rückkehr nach Aserbaidtschan erneut drohen würde.

Unzweifelhaft ist der Kläger armenischer Volkszugehöriger. Dies ergibt sich schon daraus, dass er sich – wie sich auch in der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2008 gezeigt hat und wovon auch das Sprachgutachten vom 26. April 2006 ausgeht – ohne weiteres in der armenischen Sprache unterhalten kann. Ebenso spricht sein Name, der auf „-jan“ (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 6. März 2006 - 9 B 04.30077, S. 9) endet, dafür, dass es sich bei dem Kläger um einen Armenier handelt. Das Gericht geht ebenso davon aus, dass es sich bei dem Kläger um einen armenischen Volkszugehörigen handelt, der aus Aserbaidtschan stammt und auch dessen Staatsangehörigkeit besitzt. Dies ergibt sich entgegen dem Sprachgutachten – dessen Schlussfolgerung insoweit nach Überzeugung des Gerichts falsch ist – daraus, dass der Kläger – wie die Dolmetscherin in der mündlichen Verhandlung wenn auch mit Vorsicht ausgesagt hat – einen ländlichen armenischen Dialekt spricht, sowie insbesondere aus der vorgelegten Geburtsurkunde, welche nach der eigens eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2008 echt ist. Die in ..., einer Region in Aserbaidtschan, ausgestellte Geburtsurkunde konnte im zuständigen Standesamt auf Grund der Nachforschungen des Auswärtigen Amtes verifiziert werden. Des Weiteren sprechen dafür, dass der Kläger aus der Region, wie von ihm angegeben, stammt, die Ausführungen in der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 11. Januar 2008 zu Buchstabe b, wonach die Angaben des Klägers zu seinem persönlichen Umfeld weitestgehend bestätigt wurden. Es kann als sicher gelten, dass die seinerzeitige Anschrift des Klägers in ... zutreffend ist, weil heutige Bewohner dieser Adresse bestätigt haben, dass früher eine Familie armenischer Volkszugehörigkeit in diesem Haus gewohnt hat. Des Weiteren wurden die Angaben des Klägers zu seiner Schule (Mittelschule Nr. 2) bestätigt, ebenso wie der von ihm genannte Name des Schuldirektors. Auch die Straßenbezeichnung ... ist bekannt. Insgesamt ist demzufolge das Vorbringen des Klägers, soweit es einer Überprüfung in objektiver Hinsicht zugänglich war, als zutreffend bestätigt worden, was – im Zusammenhang mit dem glaubwürdigen

Erscheinungsbild, welches der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2008 auf das Gericht abgegeben hat – zu der Überzeugung des Gerichts führt, dass seine Angaben, auch zu seinem Ausreisegrund und dem Verhalten der aserbaidischen Behörden ihm gegenüber in diesem Zusammenhang, insbesondere von Seiten des Geheimdienstes und der Staatsanwaltschaft, zutreffend sind und dass auch gegen die Schilderung seiner Ausreise und des Ausreiseweges bis nach Deutschland keine durchgreifenden tatsächlichen Einwendungen erhoben werden können.

Demzufolge geht das Gericht davon aus, dass die Inhaftierung des Klägers und die weiteren ihm gegenüber vorgenommenen Maßnahmen, insbesondere die mit einem Einbruch verbundene Durchsuchung seines Hauses, die ihm unberechtigterweise gemachten Vorwürfe wegen Erwerbs von armenischen Sachen und der Versuch, ihm als Armenier gegenüber geldwerte Vorteile für Amtsinhaber herauszuschlagen, auf seine Volkszugehörigkeit, nämlich seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Armenier, gezielt waren; hierfür sprechen auch die – glaubhaften – Angaben des Klägers, dass im Zusammenhang mit der Straße ... gegenüber seinen Nachbarn, welche aserbaidische Volkszugehörige waren, Zahlungen für Grundabtretungen nicht hinausgezögert, sondern sofort geleistet wurden. Demzufolge liegen im Hinblick auf den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, was bedeutet, dass er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist und dies zu der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 4 AsylVfG zu führen hat. Dementsprechend war die Beklagte – im Sinne der nunmehr geltenden Fassung des Asylverfahrensgesetzes – zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Dies führt dazu, dass Nr. 2 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes vom 23. Mai 2006 aufzuheben war, ebenso wie die Abschiebungsandrohung in Nr. 4 des Bescheides vom 23. Mai 2006, weil – nach der seit dem 28. August 2007 nunmehr in Kraft befindlichen Fassung des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – dem Kläger gegenüber die Abschiebung nicht mehr angedroht werden durfte, weil ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist auf die Fälle, welche unter die Vorschrift des § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG in der seit dem 28. August 2007 geltenden Fassung fallen, nicht mehr anzuwenden.

Angezeigt war ebenfalls die Aufhebung der Nr. 3 des angefochtenen Bescheides vom 23. Mai 2006, weil – würde eine ausdrückliche Entscheidung über das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht deswegen entfallen, weil der diesbezügliche Antrag des Klägers lediglich als hilfsweise gestellt anzusehen ist – ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG bereits deshalb zu bejahen wäre, weil der Kläger nicht nur wegen der ihm gegenüber ergangenen und seine Menschenwürde beeinträchtigenden Verhaltensweisen von Amtswaltern des aserbaidischen Staates im Zusammenhang mit der Entschädigung für abgetretene Grundstücke einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt war, sondern auch im Zusammenhang mit seinen Erkrankungen – welche durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen sind – zu befürchten wäre, dass ihm als armenischen Volkszugehörigen in Aserbaidisch die erforderliche Krankheitsbehandlung verweigert werden würde (vgl. BayVGh, U.v. 6. März 2006 – 9 B 04.30077, S. 10; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 7. Mai 2007, S. 17/18). Die vom Kläger durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesenen Erkrankungen, die in tatsächlicher Hinsicht von der Beklagten nicht bestritten wurden, erfordern lebenslange Medikation und ärztliche Überwachung (vgl. die in der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 2008 zum Gegenstand des Verfahrens

erklärten Informationsblätter), was ihm als armenischem Volkszugehörigen in Aserbaidshan verweigert werden würde. Dies würde ebenfalls eine erniedrigende Behandlung i.S.v. § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK darstellen.

Demzufolge war der Klage in dem eingangs der Entscheidungsgründe dargestellten vollen Umfang stattzugeben. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO; Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.